

B e s c h l u s s
mit Wirkung zum 1.07.2020:

I.

1. Präsident des Landgerichts Stark hat sich mit Erklärung vom 8.06.2020 gemäß § 21e Abs.1 S.3 GVG der 4. Zivilkammer angeschlossen und sitzt dieser im Umfang von 30 % der regelmäßigen Arbeitszeit vor. Als Vorsitzender der 5. Zivilkammer scheidet er aus.
2. Zum stellvertretenden Vorsitzenden der 5. Zivilkammer wird Richter am Landgericht Dr. Sonnenberg bestimmt.
3. Der Einsatz von Richter am Landgericht Eßer in der 1. Strafkammer entfällt. Er wird im Umfang von 75 % der regelmäßigen Arbeitszeit der 5. Zivilkammer als Beisitzer zugewiesen.
4. Richter Wirsching ist ab dem 1. Juli 2020 ein Dienstleistungsauftrag für das Amtsgericht Neuruppin erteilt worden. Sein Einsatz in der 31. und 32. Zivilkammer entfällt.
5. Der Einsatz von Richterin Nicolai in der 4. Zivilkammer entfällt. Sie wird im Umfang von 25 % der regelmäßigen Arbeitszeit der 1. Strafkammer als Beisitzerin zugewiesen.
6. Richterin Reinhardt wird der 5. Zivilkammer als Beisitzerin zugewiesen

II.

1. Der Arbeitskräfteanteil der **31.** Zivilkammer verringert sich von 2,25 um 0,25 auf 2,0.

Gemäß B.III.6 des Geschäftsverteilungsplanes ist eine Bonusberechnung veranlasst. Danach wird festgestellt, dass auf das Konto der 31. Zivilkammer **ein Bonus von 100** entfällt.

2. Die in B.III.3. des Geschäftsverteilungsplans geregelte Turnuslänge beträgt für die 31. Zivilkammer

ab dem 01.07.2020	2,0 Richter	20 Punkte
-------------------	-------------	-----------

3. Der Arbeitskräfteanteil der **32.** Zivilkammer verringert sich von 2,45 um 0,75 auf 1,7.

Gemäß B.III.6 des Geschäftsverteilungsplanes ist eine Bonusberechnung veranlasst. Danach wird festgestellt, dass auf das Konto der 32. Zivilkammer **ein Bonus von 300** entfällt.

4. Die in B.III.3. des Geschäftsverteilungsplans geregelte Turnuslänge beträgt für die 32. Zivilkammer

ab dem 01.07.2020 bis 31.07.2020	1,7 Richter	17 Punkte
ab dem 01.08.2020	2,0 Richter	20 Punkte

5. Der Arbeitskräfteanteil der **5.** Zivilkammer erhöht sich von 2,25 um 1,25 auf 3,5

Gemäß B.III.6 des Geschäftsverteilungsplanes ist eine Malusberechnung für den Zuwachs von 0,25 veranlasst. Für den weitergehenden Zuwachs der Proberichterin Reinhardt in den ersten 3 Monaten ihrer Tätigkeit ist eine Malusberechnung nicht veranlasst.

Danach wird festgestellt, dass auf das Konto der 5. Zivilkammer **ein Malus von 100** entfällt.

6. Die in B.III.3. des Geschäftsverteilungsplans geregelte Turnuslänge beträgt für die 5. Zivilkammer

ab dem 01.07.2020 bis 30.09.2020	3,2 Richter	32 Punkte
ab dem 01.10.2020	3,5 Richter	35 Punkte

Neuruppin, den 8. Juni 2020

gez. Das Präsidium des Landgerichts